

Unternehmenssteuerreform II

Juristische Personen + ihre Anteilsinhaber

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Josef Habermacher
11. November 2008

- Überblick über die Änderungen im Bereich der Kapitalgesellschaften: Folien 4 – 5
- Überblick über die Änderungen im Bereich der Anteilsinhaber: Folien 6 – 11
- Beispiele und weitere Informationen:
 - Folie 12 Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer
 - Folien 13-15 Erweiterung Beteiligungsabzug
 - Folien 16-20 Kapitaleinlageprinzip
 - Folien 21-23 Teilbesteuerungsverfahren im PV
 - Folien 24-28 Teilbesteuerungsverfahren im GV
 - Folien 29-30 Allg. Merkpunkte / Ausscheidungen

aufgrund des aktuellen Informationsstandes (allfällige Änderungen durch Kreisschreiben bleiben vorbehalten)

- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23.3.2007 („Unternehmenssteuerreform II“ – UStR II)
- UStR II angenommen mit der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008
- Verschiedene Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) sind in Vorbereitung
 - Teilbesteuerungsverfahren im PV
 - Teilbesteuerungsverfahren im GV
 - Kapitaleinlageprinzip
 - Ausscheidungsprobleme Teilbesteuerungsverfahren

Massnahmen per 1.1.2011 (DBG / StG)

- Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer (nur StG)
- Beteiligungsabzug auf Dividenden
10 % Quote, alternativ 1 Mio. Verkehrswert
- Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen
10 % Quote, alternativ 1 Mio. Verkehrswert
(Mindesthaltezeitdauer unverändert: 1 Jahr)
- Ersatzbeschaffung „gleiche Funktion“ fällt weg
(analog Personenunternehmungen)

Massnahmen per 1.7.2008 (ABRG)

- Wegfall der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserve
 - keine Möglichkeit mehr zur Bildung von ABR
 - separate VO über die Aufhebung der ABR

Massnahmen per 1.9.2009 (Stempelabgaben)

- Emissionsabgabebefreiung
 - bei Genossenschaften bis 1 Mio. (wie Kap.-Ges.)
 - Zuschüsse bei Sanierungen max. 10 Mio.
 - für Auffanggesellschaften bei Sanierungen

Teilbesteuerung per 1.1.2009 (DBG)

- Dividenden im Privatvermögen:
steuerbar zu 60 %
Voraussetzungen: 10 % Beteiligungsquote
→ Bruttoertrag ist massgebend
- Dividenden + Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen:
steuerbar zu 50 %
Voraussetzungen: 10 % Beteiligungsquote; bei Kapital-
gewinnen aus Veräusserung: Haltedauer 12 Monate
→ Nettoertrag ist massgebend (Abzug des
zurechenbaren Aufwandes)
- Methode: Bemessungsgrundlage wird herabgesetzt
- Anwendung: Gilt auch für geldwerte Leistungen und
für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften

Angleichungen im StG per 1.1.2009 oder 1.1.2010

- Übernahme DBG-Regeln betr. Teilbesteuerung in das kantonale Steuergesetz, daraus folgt:
 - Wechsel von der Satzreduktion zur Reduktion der Bemessungsgrundlage
 - Erhöhung der Beteiligungsquote: 5 % auf 10 %
 - Wegfall des Beteiligungswertes von CHF 5 Mio.
 - Teilbesteuerung im PV zu 60 %
(bisher Satzreduktion 50 % - keine Mehrbelastung)
 - Kapitalgewinne im GV neu reduziert zu 50 %
 - auch für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften

Angleichungen im StG per 1.1.2009 oder 1.1.2010

- Vermögenssteuer:
 - massgebende Quote neu bei 10 %
(bisher 5 % bzw. CHF 5 Mio.)
 - Satzreduktion um 40 % (wie bisher)

Einlageprinzip per 1.1.2011 (DBG / StG LU)

- Gilt für Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Anteilsinhabern, die nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind
- Einkommenssteuerfreie Rückzahlung solcher Kapitaleinlagen (inkl. des bisher steuerbaren Agios)
- Gratisaktien werden weiterhin besteuert
- VStG: Ausweis auf gesondertem Konto und Meldung sämtlicher Veränderungen der EStV
- Steuerfreie Rückzahlung gilt nicht für Transponierungstatbestände mit Agio-Lösungen (Agio-Lösungen sollten weiterhin möglich sein)

Indirekte Teilliquidation / Transponierung (DBG / StG)

1. Teil der Unternehmenssteuerreform II

- Seit Sept. 2006 in die Veranlagungspraxis bei Bund + Kanton übernommen
(quasi Wiederaufnahme der kant. Praxis vor 2004)
- KS Nr. 14 der EStV vom 6.11.2007
- Gesetzliche Normierung in § 27a StG LU

Verrechnungssteuergesetz

Von der Verrechnungssteuer ausgenommen:

- Zinsen von Kundenguthaben bis CHF 200 (per 1.1.2010)
- Rückzahlungen gemäss Einlageprinzip (per 1.1.2011)

Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer Beispiel

12

- Verzicht auf die Erhebung der Kapitalsteuer, insoweit als eine Gewinnsteuer geschuldet ist:

Gewinnsteuer gemäss Veranlagung	Kapitalsteuer gemäss Veranlagung	Geschuldete Gewinnsteuer	Geschuldete Kapitalsteuer
1'000'000	50'000	1'000'000	0
20'000	50'000	20'000	30'000
Verlust	50'000	0	50'000

Sachverhalt:

Die X-Beteiligungs AG ist seit Jahren mit einer Quote von 30 % an der Chemie AG beteiligt (Gestehungskosten CHF 3'000'000). Nun wird eine Quote von 25 % zum Preis von CHF 6'000'000 veräussert.

2 Jahre später wird schliesslich auch die restliche Beteiligung von 5 % zum Preis von CHF 2'000'000 verkauft.

Fragen:

Steuerrechtliche Beurteilung nach geltendem Recht ?

Welche Änderungen ergeben sich aufgrund der UStR II ?

Lösung nach geltendem Recht: (DBG / StG LU)

- Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinn, wenn:
 - Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt
 - Haltedauer von mindestens 1 Jahr gewährleistet
 - veräusserte Beteiligungsquote mindestens 20 %

- Verkauf der 25 % Quote qualifiziert sich für den Beteiligungsabzug (privileg. Kapitalgewinn: CHF 3'500'000)

- Verkauf der Restquote von 5 % qualifiziert sich nicht für den Beteiligungsabzug; Verkehrswert von CHF 2 Mio. beim Kapitalgewinn kein Kriterium für B-Abzug (ordentlich steuerbarer Kapitalgewinn CHF 1'500'000)
KS Nr. 9 vom 9.7.1998 der EStV (Ziff. 2.4.2)

Lösung nach UStR II: (DBG / StG LU)

- Änderungen gegenüber geltendem Recht:
 - veräusserte Beteiligungsquote mindestens 10 %
 - wenn Quote unter 10 %, wird der Bet.-Abzug auch gewährt, wenn der Verkehrswert der Beteiligung mindestens CHF 1 Mio. beträgt
- Verkauf der 25 % Quote qualifiziert sich wie bisher für den Beteiligungsabzug
- Verkauf der Restquote von 5 % qualifiziert sich neu ebenfalls für den Beteiligungsabzug, da Verkehrswert am Ende des Steuerjahres vor der Veräusserung einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. hatte

Sachverhalt

Gründung der X-AG im Jahre 2006 durch Xaver Meier mit einem Aktienkapital CHF 200'000 + Agio CHF 400'000
Per 31.12.2010 verfügt die X-AG neben der Agio-Einlage von CHF 400'000 über einen Gewinnvortrag von CHF 250'000 (inkl. Gewinn 2010).

Die Generalversammlung beschliesst für das GJ 2010 eine Ausschüttung von 300'000 pro 2011 (primär zulasten GV)

Steuerrechtliche Beurteilung nach UStR II

- wenn Beteiligung im Privatvermögen ?
- wenn Beteiligung im Geschäftsvermögen ?

Variante:

Ergibt sich eine Änderung, wenn die Beteiligung im 2009 veräussert und die Ausschüttung im 2011 von 300'000 an den neuen Eigentümer ausbezahlt wird (hier Privatvermögen)

Lösung nach UStR II: (DBG / StG LU)

Beteiligungsrechte im Privatvermögen gehalten:

- Kapitaleinlageprinzip anstelle Nennwertprinzip ab 1.1.2011:
Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen die von Anteilsinhabern nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Nennwertkapital
- CHF 50'000 aus Agio-Einlage = steuerfreie Kapitalrückzahlung (nicht verrechnungssteuerpflichtige Ausschüttung)
- CHF 250'000 aus Gewinnvortrag = steuerbarer Vermögensertrag gemäss Teilbesteuerungsverfahren zu 60 %

Lösung nach UStR II: (DBG / StG LU)

Beteiligungsrechte im Geschäftsvermögen gehalten:

- Buchwertprinzip:
keine Anwendung des Einlageprinzips;
Ausschüttung von 300'000 = steuerbares Einkommen
aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Teilbe-
steuerungsverfahren zu 50 %
(allenfalls besteht aufgrund der Ausschüttung ein
Abschreibungsbedarf auf der Beteiligung, womit der
privilegierte Beteiligungsertrag tiefer ausfällt)

Lösung nach UStR II: (DBG / StG LU)

Variante

- Es ergibt sich keine Änderung.
Auch wenn der Aktionär, der die Agio-Einzahlung geleistet hat (Xaver Meier) nicht identisch ist mit dem Aktionär, an den die Rückzahlung der privilegierten Agio-Einzahlung erfolgt, führt dies im entsprechenden Ausmass zu keinen Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen.

teilweise offene Fragen / Problembereiche

- Transponierungstatbestände und Agio-Lösung (voraussichtlich weiterhin möglich; solche Reserven qualifizieren sich jedoch nicht als Einlagen im Sinne der neuen Norm; d.h. keine steuerfreie Rückzahlung)
- Sanierungsleistungen des Aktionärs mit Verlustverrechnung bei der Gesellschaft
- verdeckte Kapitaleinlagen von Seiten des Anteilsinhabers
- Vorteilszuwendungen unter Schwestergesellschaften
- Ausschüttungsreihenfolge (Wahlrecht zwischen privilegierter Einlage oder Gewinnvortrag)
- → Kreisschreiben der EStV ist in Vorbereitung

Privater Vermögensertrag und max. Schuldzinsenabzug

Privilegierte Dividendeneinkünfte	50'000
Mieterträge Privatvermögen	70'000
Verwaltungskosten Wertschriften	- 5'000
Unterhaltskosten Liegenschaften effektiv	- 80'000
Private Schuldzinsen	- 40'000
Nettoeinkünfte aus Privatvermögen	- 5'000

- Maximaler Schuldzinsenabzug gem. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG und § 40 Abs. 1 lit. a StG:
 → Bruttovermögensertrag zuzüglich Grundbetrag von CHF 50'000

Privater Vermögensertrag und max. Schuldzinsenabzug

Private Vermögenserträge:	Einkünfte	Schuldzinsenabzug maximal
Privilegierte Dividenden	50'000	(60%) 30'000
Mieterträge Privatvermögen	70'000	70'000
Verwaltungskosten Wertschriften	- 5'000	
Unterhaltskosten Liegenschaften	- 80'000	
Private Schuldzinsen	- 40'000	
Nettoeinkünfte Privatvermögen	- 5'000	
Grundbetrag		50'000
Maximaler Schuldzinsenabzug		150'000

- ➔ Einbezug der Dividenden zu 60 % mit CHF 30'000 in die Veranlagung keine weitere Kürzung durch diesbezügliche Unkosten
- ➔ Gewährung des vollen Schuldzinsenabzuges von CHF 40'000 (und der Verwaltungs-/Unterhaltskosten von CHF 85'000)

Steuerrechtliche Umqualifikationen von Dividenden in Lohn:

- nur bei offensichtlichen (gravierenden) Missverhältnissen
- und falls noch keine rechtskräftige Veranlagung erfolgte (d.h. wenn Korrektur beim Anteilsinhaber und bei der Gesellschaft im noch offenen Verfahren möglich ist)
- Lohnbezüge im Rahmen von rund Fr. 120'000 sind in der Regel ausserhalb des steuerrechtlichen Konfliktbereichs (Markt- und Branchenüblichkeit)
- Möglicher Missbrauch bei markanten Lohnveränderungen +/- im Zusammenhang mit BVG-Einkäufen
- Den verdeckten Kapitaleinlagen wird zukünftig eine höhere Beachtung geschenkt (vgl. Skript „Ausgewählte Themen aus dem Unternehmenssteuerrecht“ Steuerseminar 2007, Bsp. 2.8)
- Lohnreduktionen stellen primär ein sozialversicherungsrechtliches Problem dar;
BSV-Mitteilung vom 31.3.2008 bezüglich Saläruntergrenze wird im Sinne des BGE vom 5.6.2008 modifiziert
(Publikation im November 2008 vorgesehen)

Einzelunternehmung

Aktiven / Aufwand		Passiven / Ertrag	
Betriebliche Aktiven	2'750	Fremdkapital	2'500
Beteiligung X AG 100 %	1'000	Eigenkapital	1'500
Beteiligung Y AG 5 %	250		
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000
Betrieblicher Aufwand	1'600	Betrieblicher Ertrag	2'000
Finanzierungsaufwand	100	Dividenden (10 von Y)	110
Übriger Aufwand	250	Übriger Ertrag	80
Reingewinn	240		
Total	2'190	Total	2'190

- Berechnung des Nettoertrages aus qualifizierten Beteiligungen
 - ➔ Umlage Finanzierungs- u. Verwaltungsaufwand auf Dividende
 - ➔ qualifizierte Beteiligung in % der Gesamtkativen: 25 %
 - ➔ gegebenenfalls weiterer Kausalaufwand berücksichtigen

Spartenrechnung / Erfolgsaufteilung Einzelunternehmung

Beteiligungsertrag / Kausalaufwand		Sparte qualifizierte Beteilig.	
Dividendenertrag	110	Dividende von X-Bet.	100
Finanzierungsaufwand	100	25 % Anteil	- 25
Übriger Aufwand	250	5 % Verw.-Aufwand	- 5
		Spartenerfolg netto	70

Erfolgsaufteilung

Gesamterfolg gem. Erfolgsrechnung	240
Beteiligungserfolg Spartenrg. 100%	- 70
Betriebserfolg	170
Beteiligungsertrag zu 50 %	+ 35
Steuerbarer Reingewinn aus SE	205

Einbezug des Nettobeteiligungsertrages zu 50 % in die Bemessung

Einzelunternehmung

Aktiven / Aufwand		Passiven / Ertrag	
Betriebliche Aktiven	2'750	Fremdkapital	2'500
Beteiligung X AG 100 %	1'000	Eigenkapital	1'500
Beteiligung Y AG 5 %	250		
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000
Betrieblicher Aufwand	1'600	Betrieblicher Ertrag	2'000
Finanzierungsaufwand	100	Dividenden Y (0 von X)	120
Abschreibung auf X-Beteilig.	70		
Übriger Aufwand	250	Übriger Ertrag	80
Reingewinn	180		
Total	2'200	Total	2'200

- Berechnung des anrechenbaren Verlustes aus der qualifizierten Beteiligung X (Beteiligung 25 % der Gesamtaktiven)
 → anteiliger Finanzierungsaufwand + Abschreibungsaufwand

Teilbesteuerungsverfahren Beispiel Geschäftsvermögen

27

Spartenrechnung / Erfolgsaufteilung Einzelunternehmung

Beteiligungsertrag / Kausalaufwand		Sparte qualifizierte Beteilig.	
Dividendenertrag	110	Dividende von X-Bet.	0
Abschreibungsaufwand	- 70	Abschreibungsaufwand	- 70
Finanzierungsaufwand	- 100	25 % Anteil	- 25
Übriger Aufwand	- 250	5 % Verw.-Aufwand	0
		Spartenerfolg netto	- 95

Erfolgsaufteilung

Gesamterfolg gem. Erfolgsrechnung	180	
Beteiligungsverlust Spartenrg. 100%	+ 95	
Betriebserfolg	275	
Beteiligungsverlust zu 50 %	- 35	← 50 % der Abschreibung
Beteiligungsverlust zu 100 %	- 25	← 100 % der Schuldzinsen
Steuerbarer Reingewinn aus SE	215	

- Spartenrechnung enthält alle qualifizierten Beteiligungen (auch die ertragslosen – relevant in Bezug auf den anrechenbaren Zinsaufwand)
- Zurechenbare Aufwendungen:
 - geschäftlicher Finanzierungsaufwand
 - Verwaltungsaufwand 5 % pauschal (oder effektive)
 - Abschreibungen und Wertberichtigungen
 - Veräusserungsverluste (inkl. Überführungsverluste)
- Anrechnung eines Spartenverlustes:
 - 50 % Abzug, sofern dieser auf Abschreibungen/Wertberichtigungen oder realisierte Kapitalverluste zurückzuführen ist
 - Voller Abzug, sofern dieser aus Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand resultiert

- Quotenermittlung von 10 % (Ehepaare / GV + PV)
 - Quote muss im Realisationszeitpunkt erfüllt sein
 - Quotenermittlung bei Verkaufsgewinnen im GV (mehrere Verkäufe im gleichen GJ zusammenzählen)
 - Berechnung maximaler Schuldzinsenabzug im PV
 - Proportionale Schuldzinsenaufteilung Privat-Geschäft, sofern Nachweis über die Mittelverwendung fehlt
 - Definition Veräusserungsgewinn (Differenz Verkaufserlös zum Einkommenssteuerwert; keine Übergangsbestimmungen betr. bestehender Abschreibungen)
 - Ermittlung Einkommenssteuerwert bei mehreren Teilverkäufen (FIFO, LIFO, HIFO)
- ➔ 2 Kreisschreiben der EStV im Entwurf vorhanden betr. Beteiligungen PV + GV

- Verschiedene kantonale Teilbesteuerungsverfahren
 - ➔ unterschiedliche Bemessungsgrundlagen
(im Einkommen und Vermögen bei vereinzelt. Kt.)
 - ➔ unterschiedliche Schuld- und Schuldzinsenverteilung
 - ➔ unterschiedliche Verteilung allfälliger Schuldzins-
überhänge
- Kreisschreiben der SSK kann auf Januar 2009 erwartet werden
- Zur Problematik:
„Der Schweizer Treuhänder“ 2008 Seite 602 ff
(von J. Rütsche / E. Ettlín)

Aktuelle Information

Neue Wegleitung zur Bewertung
von Wertpapieren ohne Kurswert
(KS Nr. 28 SSK) gültig ab 2008

Wesentliche Neuerungen:

- 2 Modelle für Ertragswertermittlung
- Anpassung Kapitalisierungssatz
(2008 = 10.5 Prozent)
- Mindestwert = Substanzwert

Geplante Umsetzung im Kanton Luzern:

- KS 28 SSK grundsätzlich gültig ab Bewertungen 2008
- RZ 36 (Mindestwert = Substanzwert) wird nicht angewendet
- Spezialregelung bei ertragsstarken Unternehmen wird beibehalten (Gewichtung 1:1 wenn EW mehr als 4-fache des SW)

Download Kreisschreiben Nr. 28 SSK:

<http://www.steuerkonferenz.ch/d/kreisschreiben.htm>

Erkenntnis zum Martinstag, 11. November,
(Gansabhauet in Sursee):

Die Kunst der Besteuerung liegt darin,
die Gans so zu rupfen,
dass sie unter möglichst wenig Geschrei
so viele Federn wie möglich lässt.

Jean Baptiste Colbert
Finanzminister Ludwigs XIV.
(1619 – 1683)